

Standards zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in den Kommunen Nordrhein-Westfalens

Am 1. Juli 2017 wird das reformierte „Prostituiertenschutzgesetz“ (ProstSchG) in Kraft treten und damit das vormalige Prostitutionsgesetz (ProstG) aus dem Jahr 2002 ablösen. Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW hat den entsprechenden Evaluationsprozess intensiv begleitet, u. a. war eine der LAG-Sprecherinnen in den eigens gegründeten Arbeitskreis auf Landesebene eingebunden.

Zahlreiche Forderungen und Anregungen wurden im Verlauf der Beratungen in den Blick genommen. Betroffene wurden ebenso gehört wie Institutionen, Verbände und Vereine, die im Bereich der Prostitution darauf hinwirken (können), dass die Prostituierten sich aus ihrer immer noch bestehenden „sozialen Ausgrenzung“ emanzipieren können. Die LAG NRW hat sich mit dem nun vorliegenden Gesetz intensiv auseinander gesetzt und kommt zu folgenden Einschätzungen:

Die Ziele des Gesetzes

- 1) die Kriminalität wirksam zu bekämpfen und Schutz vor Gewalt zu bieten
- 2) das Selbstbestimmungsrecht zu stärken
- 3) die Arbeitsbedingungen im legalen Bereich zu verbessern,

tragen wir vollumfänglich mit.

Um die Arbeits- und Lebenssituation der in der Prostitution tätigen Frauen zu verbessern, bedarf es einer deutlichen Akzentuierung des **Schutzauftrages** in den Kommunen. Gleichzeitig bedarf es einer vernetzten Organisationsstruktur aller zu beteiligenden Behörden sowie einer tragfähigen und fachkundigen Beratungslandschaft.

Wenn das Gesetz vor allem hinsichtlich der Regelungen ab § 12 ff nicht wirkungslos bleiben soll, müssen die Behörden vor Ort weitgehendere Einblicke in das Prostitutionsgewerbe erhalten als sie es vielfach haben. Klare kommunale Vorgaben, die regelmäßig überprüft werden sowie die Initiierung von Runden Tischen in den Kommunen und Kreisen, sind zur nachhaltigen Umsetzung des Gesetzes erforderlich. Mitglieder der Runden Tische sollten die Ordnungsbehörde(n), Betreiber von Prostitutionsstätten, das öffentliche Gesundheitswesen, Finanzämter, die Stadtentwicklung, die Polizei, Prostituiertenberatungsstellen, Beauftragte für Chancengleichheit der Bundesagentur für Arbeit, Träger wie Pro Familia, AIDS-Hilfeeinrichtungen und die kommunalen Gleichstellungsstellen sein.

Dies trägt auch zur Bekämpfung des Menschenhandels bei, indem geschultes und sensibilisiertes Personal aus Behörden und Beratungsstellen (Dortmunder Modell) kooperiert.

Die praktische Umsetzung der neuen Aufgabenfelder (Anmeldepflicht, Beratung, gesundheitliche Beratung auch in der jeweiligen Muttersprache) kann im günstigsten Fall zur Entstigmatisierung der Prostituierten und zur beiderseitigen Akzeptanz beitragen. In begründeten Ausnahmefällen soll die Beratung in „Milieunähe“ gemeinsam mit Ordnungsbehörde, Gesundheitswesen und Prostituiertenberatungsstellen (z. B. Kober, Madonna, Solwodi, Tamar, Theodora) erfolgen können.

- Insbesondere die gem. § 10 zu erbringende Beratung der Prostituierten muss von geschultem Personal angeboten werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Belastungsfaktoren und Besonderheiten, die mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes einhergehen, sollen die entsprechenden behördlichen Angebote, Kontrollen und Interventionsmaßnahmen kompakt und lebenslagengerecht geplant werden.

- Im Zusammenhang mit der künftig pflichtigen Anmeldung ist die Schaffung einer nicht stigmatisierenden Anmeldesituation mit größtmöglicher Diskretion notwendig. Das bedeutet, dass die Frauen anonym und unauffällig ihre Anmeldung vornehmen können, damit ihr Anspruch auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Datenschutz gewahrt wird.
- Hinsichtlich der Pflicht zur „gesundheitlichen Beratung“ sehen wir die Kommunen vor der Aufgabe, das zuständige Personal im Vorfeld für diese neue Herausforderung zu schulen und hierbei die kommunale Gleichstellungsbeauftragte als zuständige Fachfrau bei frauenspezifischen Fragestellungen (Häusliche Gewalt, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Entwicklung beruflicher Alternativen) zu beteiligen. Außerdem sollte die gesundheitliche Aufklärung nicht von den gleichen MitarbeiterInnen geleistet werden wie die anonyme HIV/STD-Beratung.
- Bestehende Beratungsstellen sind auch im ländlichen Raum zu etablieren, zu erhalten (z. B. Tamar und Theodora in Süd- und Ostwestfalen) und über eine Regelfinanzierung abzusichern. Diese Beratungsangebote müssen mittel- bis langfristig in allen Kommunen und Gemeinden zur Verfügung stehen.
- Die Beratungsstellen sind an der örtlichen Umsetzung des Gesetzes zu beteiligen.
- Die Ausgestaltung der im neuen Gesetz auferlegten Prüfpflichten hinsichtlich der „Betriebsstätten“ erscheint uns besonders geeignet, um dem Schutzanspruch des ProstSchG gerecht zu werden. Wir regen an, hierbei Prüfkriterien zu entwickeln und so zu fassen, dass menschenunwürdige Arbeitsbedingungen ebenso wie (selbst-) ausbeuterische Abläufe und Ausgestaltungen der Tätigkeit wirksam unterbunden werden können. Hierzu erscheint es sinnvoll, feste Ansprechpersonen in den jeweils beteiligten Behörden zu benennen. Im Fokus der abzuprüfenden Bedingungen sollten die Arbeitsbedingungen stehen, nicht etwaige wirtschaftliche Erwägungen oder andere Faktoren, wie die Generierung von steuerlichen Mehreinnahmen (Sexsteuer).
- Ohne Ressourcen wird auch das neue Gesetz keine Veränderung der Situation bewirken können. Deshalb muss bei der anstehenden Umsetzung die Ausweitung der kommunalen Infrastruktur (Personalstellen und Sachkostenpauschalen) bedacht werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Kommunen in NRW, die unter Haushaltsauflagen agieren.

Mindeststandards

- Beruflich sehr mobile Prostituierte erfordern bundeseinheitliche Vorgaben zur Anmeldepflicht der Prostituierten, verbunden mit fälschungssicheren Bescheinigungen.
- Landesweit einheitliche Konzepte zum Umgang mit Wohnungsprostitution.
- Landesweite Gebührenstruktur und Erarbeitung eines Bußgeldkatalogs für Bordellbetreiber.
- Landesfinanzierte zentrale Schulung der kommunalen MitarbeiterInnen in den zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden im Hinblick auf
 - die Rolle und soziale Stellung (Diskriminierung, Stigmatisierung) der Prostituierten, aber insbesondere auch über deren Rechte und Pflichten.
 - Berücksichtigung der besonders verletzlichen Gruppe der 18 bis 21- Jährigen
 - Gefährdungstatbestände im Umfeld der Prostitution und Handlungsoptionen, etc.

- Das Netz der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel muss in den ländlichen Räumen (Südwestfalen, Münsterland, Niederrhein) ausgebaut werden (siehe Nadeschda in OWL).
- Das Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel ist zu konkretisieren.
- Der Bestand von Schutzräumen ist zu überprüfen und ggfs. auszubauen.
- Zwingend erforderlich ist die personenbezogene und flächendeckende Einführung eines Nachweises der Erbringung der Steuerleistung der Prostituierten, damit diese ihre Tätigkeit z. B. im Falle des Berufsausstiegs beim Jobcenter nachweisen können.
- Bereitstellung von mehrsprachigem Informationsmaterial zusätzlich zur Lola App.
- Ergänzende Informationsmaterialien, die sich an Freier richten, erarbeiten.
- Aufruf an Kommunen, Verträge mit Werbeanlagenbetreibern mit Auflagen zu versehen:
 - Werbung für Bordelle, Saunaclubs etc. nicht zuzulassen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des „Prostituiertenschutzgesetzes“ regen wir eine bundesweite auswertbare Datensammlung an, die auch auf die Kommunen zugeschnitten werden kann.

Eine Evaluation nach 2 Jahren bietet sich an.